



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Jan Schiffers**
und **Fraktion (AfD)**

Haushaltsplan 2023;

**hier: Zuwanderungs- und Integrationsfonds I – Beratung und Betreuung von
Asylbewerbern, sonstigen Ausländern und bleibeberechtigten Zuwand-
erern
(Kap. 03 12 TG 54-56)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 wird der Ansatz im Tit. 633 55 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemein-
deverbände für Integrationslotsen) von 6.500,0 Tsd. Euro um 6.370,0 Tsd. Euro auf
130,0 Tsd. Euro reduziert.

In Kap. 03 12 wird der Ansatz im Tit. 633 56 (Zuweisung an Gemeinden und Gemein-
deverbände zur Stärkung der Mietbefähigung) von 900,0 Tsd. Euro um 882,0 Tsd. Euro
auf 18,0 Tsd. Euro reduziert.

In Kap. 03 12 wird der Ansatz im Tit. 684 54 (Zuschüsse zur Förderung der Flüchtlings-
und Integrationsberatung) von 31.250,0 Tsd. Euro um 30.625,0 Tsd. Euro auf 625,0
Tsd. Euro reduziert.

Die Verpflichtungsermächtigung in Kap. 03 12 Tit. 684 54 wird gestrichen.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Fi-
nanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushaltsplans 2023 an anderer Stelle ver-
wendet.

Begründung:

Im Zuge der durch die Bundesregierung verursachten Grenzöffnung bereits ab Herbst
2015, außerdem durch die Aufnahme von Flüchtlinge aus der Ukraine ab 2022, stiegen
die Ausgaben für Asyl- und Integrationsleistungen in Bayern signifikant an. Bis heute
gab der Freistaat in diesem Bereich Mittel im zweistelligen Milliardenbereich aus und
stellt jährlich weitere Milliarden im Staatshaushalt dafür ein.

Der vorliegende Änderungsantrag befasst sich mit mehreren Haushaltstiteln, um die
dort eingestellten Mittel zu reduzieren und an anderer Stelle für den Freistaat Bayern
zu verwenden. Der Freistaat soll diese Ausgaben nicht weitertragen. Da die damalige
Bundesregierung die Grenzöffnung, mit all ihren Verwerfungen und Kosten in Milliar-
denhöhe und außerdem auch die Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine zu verant-
worten hat, muss der Bund gemäß dem Verursacherprinzip hierfür die Kosten tragen.

Da laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fortdauernd weniger als zwei
Prozent der Asylbewerber tatsächlich als Asylberechtigte (gem. Art 16a Grundgesetz)
anerkannt werden, wird der Ansatz in diesem Titel entsprechend reduziert. Damit
kommt der Freistaat seinen tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber echten Asylbe-
rechtigten nach.